

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1901

10 (19.11.1901)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. November

1901.

Inhalt.

- Medaillenverleihung.**
Verordnung. Die kirchlich-statistischen Nachweisungen betr.
Bekanntmachungen. 1. Die Wahl eines Defans für die Diocese Hornberg betr. — 2. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evang. Diasporagenossenschaft in Wahlen betr. — 3. Die Einverleibung der evang. Diaspora Sickingen in das Kirchspiel Flehingen betr. — 4. Die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Erhebungsjahr 1901, hier die Abrechnung mit den Erhebern betr. — 5. Die theologische Hauptprüfung im Spätjahr 1901 betr. — 6. Die Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs betr.
Erinnerung. Die Bekenntnisfeststellung für laufende Kirchensteuern des Jahres 1902 betr.
Versehung von Pastoralionsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.
Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse.
Sonstige Mitteilung.
Zur Nachricht.

1.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 11. Oktober d. Js. gnädigst bewogen gefunden, dem Kirchenrechner Landwirt Friedrich Hering in Wollbach die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

2.

Verordnung.

Die kirchlich-statistischen Nachweisungen betr.

Zur Herstellung der völligen Gleichförmigkeit der kirchlich-statistischen Nachweisungen aus sämtlichen deutsch-evangelischen Landeskirchen sind wir veranlaßt, unsere Verordnung vom 13. Dezember v. Js. dahin abzuändern, daß in Spalte 10d die Überschrift anstatt „Hauskommunionen“ lautet: „bei Hauskommunionen.“ Dieser Änderung entsprechend sind künftig gerade wie bei den kirchlichen Abendmahlsfeiern auch die bei Hauskommunionen beteiligten Personen nach dem Geschlechte getrennt zu verzeichnen und die betreffenden Zahlen den Summen unter b und c beizufügen, so daß $b + c = a$ beträgt und d nur eine aus a entnommene Sondergruppe darstellt.

Bei den „Erläuterungen“ zu Spalte 10 fallen in Absatz 4 die Worte „bei dem Eintrag in die Tabelle der Unterschied der Geschlechter außer Betracht bleibt“ weg.

Die Dekanate werden hierdurch angewiesen, bei Aufstellung der Tabellen für die nächstjährigen Diöcesansynoden darauf zu halten, daß nach der angegebenen Bestimmung verfahren werde.

Sofern dies für das laufende Jahr 1901 in einzelnen Fällen nicht möglich sein sollte, weil etwa keine genauen, nach dem Geschlechte gemachten Aufzeichnungen vorliegen, sind auf Schätzung beruhende Verhältniszahlen anzuwenden. Vom 1. Januar 1902 ab ist aber die neue Vorschrift genau zu befolgen.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

John.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Hornberg betr.

Von der Diöcesansynode Hornberg ist der bisherige Stellvertreter des Dekans, Pfarrer Theodor Friedrich Mayer in St. Georgen, zum Dekan der Diözese auf sechs Jahre gewählt, und seine Erwählung ist gemäß § 52 der Kirchenverfassung unter dem heutigen kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

John.

2. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evang. Diasporagenossenschaft Wuhlen betr.

Die zufolge unserer Bekanntmachung vom 6. Mai 1901 (Kirchl. Ges. u. B. D. Bl. S. 88/89) erhobene außerordentliche Kirchenkollekte für die evang. Diasporagenossenschaft Wuhlen hat einen Gesamtertrag von 5401 M 65 S ergeben, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Kagel.

3. Die Einverleibung der evang. Diaspora Sickingen in das Kirchspiel Flehingen betr.

Nachdem die staatliche Zustimmung dazu erteilt worden ist, ordnen wir im Hinblick auf § 110 Ziff. 15 der Kirchenverfassung mit sofortiger Wirkung hiermit an, daß die Gesamtgemarkung der politischen Gemeinde Sickingen in das evangelische Kirchspiel Flehingen, Diocese Bretten, einbezogen werde.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Ziegler.

4. Die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Erhebungsjahr 1901, hier die Abrechnung mit den Erhebern betr.

An die (Gesamt-) Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände am Sitze der Erhebungsstellen für die allgemeine Kirchensteuer.

Gemäß § 14 Abs. 1 der Dienstweisung über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer zu Zwecken der Evangelisch-protestantischen Landeskirche vom 22. August 1895 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. Nr. XI) haben die Erheber der allgemeinen Kirchensteuer auf **1. Dezember** l. J. sämtliche Register und Verzeichnisse abzuschließen und über sämtliche im Erhebungsjahr 1. Dez. 1900/01 vollzogenen Einnahmen und Ausgaben mit der vorgesetzten Kirchenkasse-Abteilung Abrechnung zu pflegen. Die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände werden im Hinblick auf § 34 der Dienstweisung hiermit veranlaßt, nach Anleitung des bei den örtlichen Kirchenbehörden und Erhebern befindlichen Geschäftskalenders (November B—H und Dezember A—D) die ihnen unterstehenden Erheber auf die rechtzeitige Fertigung der Abrechnung und die pünktliche Beachtung der hierfür maßgebenden Vorschriften und der denselben etwa zugegangenen besonderen Weisungen der Kirchenkasse-Abteilungen ausdrücklich aufmerksam zu machen und sie dabei gehörig zu überwachen und zu unterstützen. Die bei der Fertigung der Abrechnung zu verwendenden Impressen sind — soweit nicht Vorrat an solchen bei den Erhebern vorhanden ist — nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 21. März 1898, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 43/44), von der Kirchenkasse-Abteilung zu beziehen.

Auch wird der Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) nicht unterlassen, nach aufgestellter Abrechnung bei dem Erheber — sofern solcher nicht gleichzeitig Staatssteuererheber ist — den vorgeschriebenen Kassensturz vorzunehmen und das Ergebnis desselben auf der Abrechnung zu beurkunden. (Vergl. hierzu §§ 35 und 46 der Dienstweisung.)

Die auf die Abrechnung sich beziehenden Schriftstücke sind spätestens bis **5. Dezember** l. Jz. an die Kirchenkasse-Abteilung einzusenden, soweit nicht dieselbe Tagfahrt für persönliche Abrechnung mit dem Erheber anordnet. (Vergl. § 23 Ziff. 2 und 4 der Dienstweisung.)

Karlsruhe, den 28. Oktober 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujarb.

Zend.

5. Die theologische Hauptprüfung im Spätjahr 1901 betr.

Nachstehende 9 Kandidaten, die sich der theologischen Hauptprüfung in diesem Spätjahr unterzogen haben, sind unter die evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Friedrich Wilhelm Askani von Schönau i. W.,
2. Alfred Ludwig Varner von Karlsruhe,
3. Georg Friedrich Hager von Singen b. D.,
4. Johann Friedrich Horr von Pforzheim,
5. Otto Hellmuth Kaiser von Konstanz,
6. Gustav Dhnsmann von Amorbach,
7. Friedrich Karl Robert Simon von Sießen,
8. Jonathan Stern von Karlsruhe,
9. Robert Emil Otto Wildens von Eberstadt.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

John.

6. Die Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs betr.

Das Großh. Staatsministerium hat mit Beschluß vom 14. September d. Jz. zum Zweck der Vereinfachung des schriftlichen Dienstverkehrs die nachstehenden Grundsätze aufgestellt. Wir geben dieselben mit dem Anfügen bekannt, daß die gleichen Grundsätze auch im Gebiet der kirchlichen Verwaltung thunlichst zur Anwendung zu kommen haben.

Im übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen in § 4 der Geschäftsordnung für die Dekanate, Pfarrämter und Pastorationsstellen vom 1. September 1897, Kirchl. B.O.BI. 1897 S. 123 ff., welche auch fernerhin in Kraft bleiben; nur daß in Anmerkung 5 zu § 4 gegebene Beispiel für einen Bericht ist der Ziff. 1 der Grundsätze entsprechend abzuändern.

Karlsruhe, den 5. November 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

John.

Grundsätze zum Zweck der Vereinfachung des schriftlichen Dienstverkehrs.

1. Alle Schriftstücke (Erlasse, Berichte, Schreiben) tragen auf der ersten Seite der Reinschrift

oben rechts: die Ort- und Zeitangabe, darunter den Betreff,

oben links: die Amtsbezeichnung der Schreibenden Behörde (in der Regel gedruckt) darunter die Geschäftsnummer und den Anlaß (z. B. „Auf den Erlaß vom Nr. . . .“ — oder: „Im Anschluß an das Schreiben vom 2c.“), die Zahl der Anlagen, nötigenfalls mit dem Rückgabevermerk („R. v.“),

unten links: die Adresse.

Da sonach die Bezugnahme auf frühere Schriftstücke außerhalb des Textes vermerkt wird, können die üblichen Eingangformeln in der Regel wegfallen. Es kann alsbald mit der Mitteilung des Tatsächlichen begonnen werden.

2. Die Schriftstücke sind möglichst kurz und klar zu fassen. Endbeherrliche Fremdwörter sind zu vermeiden. Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Seitenzahlen zu versehen.

3. Der Betreff hat kurz zu sein. Einzelheiten sind darin nicht unterzubringen.

4. Die Adresse enthält in der Regel lediglich die Benennung des Amtes. Wird an den Vorstand einer Behörde persönlich geschrieben, so genügt die Amtsbezeichnung. Die Hinzufügung des Namens ist nicht erforderlich. Besondere Höflichkeitsvermerke sind auch bei persönlichen Adressen zu unterlassen.

5. Die Unterschrift muß gut leserlich sein. Der Gebrauch von Gummistempeln zur Namensunterschrift ist nur mit besonderer Genehmigung zulässig.

6. Thunlichste Anwendung des urschriftlichen Verkehrs, auch an vorgesezte Behörden, sowie thunlichste Beschränkung der Anfertigung von Abschriften wird empfohlen. Bessere können häufig durch eine kurze Notiz zu den Akten ersetzt werden.

7. Anfertigung und Verwendung von Stempeln zum Ausdruck kurzer, oft wiederkehrender Verfügungen ist zulässig und zweckdienlich.

8. Die Benutzung von Postkarten ist zulässig und empfehlenswert, insoweit eine unverschlossene Mitteilung in dieser Form unbedenklich erscheint.

Die vorhandenen Formulare, die den vorstehenden Anordnungen nicht entsprechen, können aufgebraucht werden. Für den Neudruck von Formularen sind die neuen Vorschriften maßgebend.

4.

Erinnerung.

Die Bekenntnisfeststellung für laufende Kirchensteuern des Jahres 1902 betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. Juli d. Js. in obigem Betreff (Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. S. 100) machen wir die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände, Pfarrämter und Pastoralstellen darauf aufmerksam, daß sie die Arbeiten zur Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung für laufende Steuern des Jahres 1902 nach Eingang der Ermittlungslisten — soweit noch nicht geschehen — mit thunlichster Beschleunigung durchzuführen haben, damit die Großh. Steuerkommissäre in möglichster Eile in den Besitz der endgiltig festgestellten Listen gelangen.

Karlsruhe, den 4. November 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

U. U. d. Pr.

Bujard.

Ziegler.

5.

Versezung

von Pastoralgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

- Stadtvikar Adolf Stern von Pforzheim als solcher nach Heidelberg.
 Vikar Winfried Schmoll von Waldbach als Stadtvikar nach Pforzheim, von hier als
 Pfarrverwalter nach Broggingen.
 „ Karl Kölle von Brözingen als solcher nach Waldbach.
 „ Karl Buß, z. Zt. beim Militär, als Vikar nach Brözingen.
 Stadtvikar Wilhelm Eisen in Pforzheim als Pfarrverwalter auf die neuerrichtete
 5. (Süd-) Stadtpfarrei daselbst.
 Vikar Julius Mayer von Brözingen als solcher nach Schwetzingen.
 „ Friedrich Manz von Pforzheim als Pfarrverwalter nach Brözingen.
 „ Paul Mayer, z. Zt. beim Militär, als Vikar nach Bettingen.
 „ Paul Görcke von Eschelbronn als Pfarrverwalter nach Schollbrunn.
 Stadtvikar Karl Hamel in Heidelberg beurlaubt.

Begat der † Fräulein Luise Wacker in Thiengen	1000 M — 3
Freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder	722 " 40 "

In den evang. Kirchenfond Bad. Rheinfelden:

Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin, ein Harmonium.	
Seine Königliche Hoheit der Großherzog, eine Glocke.	
Die Gemeinde Grenzach, eine Kanzelbibel.	
Moritz Schauenburg's Verlag, zwölf Gesangbücher.	
Vom Gustav-Adolf-Fest in Ulm, ein Taufgerät, ein Abendmahlsgerät, eine Altarbibel, eine Altardecke, zwölf Neue Testamente.	
C. R. Gutsch in Börrach, ein Protokollbuch.	
Benziger in Bad. Rheinfelden, ein Kreuzifix.	
M. Maler in Bad. Rheinfelden, einen Trauschemel.	
Vinder und Sulzberger in Warmbach, zwei Opferstöcke.	
Pfarrer Himmelheber in Wollbach, eine Geschichte von Wollbach.	
Pfarrer Specht in Zell i. W., einen Krone, Lehrplan.	
Frau Kreis Schulrat Fehrle in Börrach, 4 Taufhandtücher.	
Frau Detan Höchstetter in Börrach, zwei Abendmahlskelchdeckchen.	
Fräulein Bertha Höchstetter in Börrach, ein Abendmahlsbrotdeckchen.	
Fräulein Bertha Ernst und Staible in Börrach und Fräulein Vogelbach vom Grenz- acherhorn, eine Taufsteindecke.	
Evangelische Gemeindeglieder in Börrach durch Detan Höchstetter, ein Krankentkommu- nionsgeräte, einen Abendmahlskelch.	
Die Gemeinde Börrach, zwei Wandleuchter.	
Börracher Gemeindeglieder und Synodalen, ein Taufgerät für Haustaufen.	
Wagner W. Häußermann in Rheinfelden, eine Leiter.	
Gemeindeglieder	217 M 18 3
Frau Haberer in Grenzach, Dankopfer	6 " — "
Pfarrer Seufert in Grenzach	10 " — "
Durch Pfarrer Seufert in Grenzach	9 " 20 "
Imhof-Rüsch	100 " — "
Fräulein Schlupp	5 " — "
Durch Fräulein M. de Bary in Grenzach:	
von Fräulein Abeline Meyer-Herisau	12 " — "
" D. Cr. M.	12 " — "
" M.	16 " — "
" Fräulein Eschudi-Mollei	40 " — "
Frau Mayer am Grenzacherhorn	1 " — "
Seidenfabrik Baumann, Streulich in Rheinfelden	100 " — "
Jules Neher in Rheinfelden	200 " — "
F. C. in Karlsruhe	10 " — "
H. J. " "	1 " — "

Präsident Dr. Wielandt in Karlsruhe	20	ℳ	—	3
Ungenannt in Karlsruhe	45	"	—	"
H. Kammüller in Vörrach	10	"	—	"
Carl Herbst	5	"	—	"
Pflüger „Zum Hirschen“ in Vörrach	15	"	—	"
Fräulein Britsch	2	"	—	"
" Eise Dürr	4	"	20	"
Stadtvikar Ziller	3	"	—	"
Durch Dekan Höchstetter	5	"	—	"
" Stadtvikar Hamel	3	"	—	"
Ertrag der Kollekte der Diöcese Vörrach	278	"	47	"
Evang. Verlag in Heidelberg	5	"	80	"
Gustav-Adolf-Frauenverein Heidelberg 200 + 200 =	400	"	—	"
" " " Bretten	20	"	—	"
" " " Schopfheim	50	"	—	"
Giebesgabe der Gustav-Adolf-Frauenvereine in Baden, einschließlich des Beitrags Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin	1245	"	—	"
Hessischer Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung	100	"	—	"
Badischer Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 300 + 400 + 400 =	1100	"	—	"
Zentralvorstand der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig 500 + 500 =	1000	"	—	"
Kollekte vom Jahresfest des protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins der Schweiz in Basel	241	"	60	"
Regat von Pfarrer Ernst in Binz	600	"	—	"
Pfarrer Riehm in Hesselhurst	10	"	—	"
" " Kieselbronn	5	"	—	"
" Höbler in Singen	2	"	—	"
" Strauß in Söllingen	3	"	—	"
" Meertwein in Palmbach	3	"	50	"
" Leutsch in Deutershausen	10	"	—	"
" Bischer in Neckarelz	2	"	—	"
" Thrig in Gärtsweier	3	"	—	"
Evang. Pfarramt Schmieheim	10	"	—	"
Frau Altbürgermeister Bürgin in Wollbach	10	"	—	"
Präsident Dr. Scheller, Pfarrer in Zürich	80	"	—	"
Maurer Kling in Wilhelmsfeld	1	"	—	"
Schwester Mina Reinacher in Kehl	5	"	—	"
" Eva im Kantonspital in Dieftal	4	"	80	"
Frau H. Hammann in Kürnbach	1	"	—	"
" Graner in Stetten, Kath. Mellert und Bertha Rapp in Stetten zusammen	2	"	—	"
Perpente, Oberbetriebs-Inspektor in Karlsruhe	10	"	—	"
Durch Vereinssekretär Koch in Karlsruhe	10	"	75	"

Evang. Kinderschulschwester in Wertheim	5 M — 3
Beitrag der Zentralschulfondsverwaltung	200 " — "
J. Stoll in Neckesheim	100 " — "
Schreiner Greiner in Säckingen	3 " 59 "
Schlosser Reichmann in Säckingen	1 " — "
Beitrag der Kraftübertragungswerke Rheinfelden	400 " — "
Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung in Kassel 50 + 50 M =	100 " — "
Appenzeller Sonntagsblatt	6 " — "
Gustav-Adolf-Frauenverein Heidelberg	200 " — "
" " " Schopfheim	50 " — "
" " " Mannheim 100 + 100 M =	200 " — "
Karl Siefert in Rheinfelden	15 " — "
Sammelstelle der „Kirche“ in Heidelberg	1 " 20 "
Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft Neuhausen 400 + 650 M =	1050 " — "
Chemische Fabrik Griesheim-Elektron Frankfurt a. M. 400 + 400 M =	800 " — "
Politische Gemeinde Nollingen	200 " — "
Gustav-Adolf-Frauenverein in Freiburg i. Br.	200 " — "

In den evang. Kirchenfond zu Wyhlen:

Beitrag der pol. Gemeinde Wyhlen	500 M — 3
Gustav-Adolf-Frauenverein Heidelberg	100 " — "
" " Hauptverein Ansbach	30 " — "
Durch das Pfarramt Grenzach	4 " — "
Evang. Frauen- und Jungfrauenverein Zell i. W.	50 " — "
Kollekte der Diöcese Brrach	286 " 50 "
Fräulein Volli in Schaffhausen	2 " — "
Freiwillige Beiträge	21 " — "

In die evang. Kirche zu Hugsweier:

Fräulein Marie Sprenger in Dinglingen, zwei große versilberte Abendmahlstannen und zwei vergoldete Abendmahlstelche;
Landgerichtsdirektor Bäch in Offenburg, einen vergoldeten Abendmahlsteller.

In die evang. Kirche zu Ettenheim:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, für eine Glocke . . . 450 M — 3

In die evang. Kirche zu Friedrichsthal:

Verschiedene Geber, für Reparatur der Kirche und des Pfarrhauses . . . 190 M — 3
Zur Anschaffung einer neuen Orgel (durch das Pfarramt gesammelt) 1922 " 25 "

In die evang. Kirche zu Saufen:

Frau Gräfin Alice von Zeppelin, einen Opferstock.

In die evang. Kirche zu Schutterzell:

Frau Pfarrer Ried Witwe in Hoffenheim, eine weiße Abendmahlsdecke mit Stickereien.

In die evang. Kirche zu Kürzell:

Frau Pfarrer Ried Witwe in Hoffenheim, eine weiße Abendmahlsdecke mit Stickereien.

In den evang. Kirchenfond zu Weil:

Ungenannt	4 M — 3
Frau Schlager Witwe in Friedlingen	20 " — "
Verschiedene Gemeindeglieder	135 " — "

In den evang. Kirchenfond zu Offenburg:

Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge im Jahr 1899	743 M 10 3
" " " " " " 1900	773 " 10 "

In den evang. Kirchenfond zu Gengenbach:

Frauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung in Mannheim $4 \times 100 M =$	400 M — 3
Bad. Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung $2 \times 316,66 + 316,68 M =$	950 " — "
Frauenverein " " " " Freiburg $3 \times 100 M =$	300 " — "
Gustav-Adolf-Verein der "Provinz Sachsen" in Halle $2 \times 200 M =$	400 " — "
Frau Denz-Heymann in Bern $300 + 100 M =$	400 " — "
Schöndienst-Erben in Gengenbach	200 " — "
Expeditor Weber in Heidelberg	50 " — "
Ed. Sohler in Gengenbach	12 " — "

Sonstige Mitteilung.

Aber Befreiung der Kirche, der Kirchengemeinden, der Kirchenfonds, der kirchlichen Anstalten und Vereine von Steuern, Umlagen, Gebühren, Sporteln.

§ 14 b. Staatl. Ges. v. 9. Okt. 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.:

Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den Gesetzen des Staats, insbesondere auch jenen über die öffentlichen Abgaben und Lasten.

I. Staatssteuern.

Die Geistlichen als solche genießen keine Sonderrechte bezüglich der staatlichen Besteuerung. Die dem Dienst gewidmeten Grundstücke, Gebäude, Gefälle und Kapitalien sind zu der geordneten Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalrentensteuer beizuziehen. Die Steuer aus diesen Steuerobjekten entrichtet bei den Pfarreien, welche in Verwaltung der Zentralpfarrklasse sich befinden, die letztere. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. Juni 1885, Kirchl. B.D.Bl. 1885 S. 77, und §§ 30. 35 der Vollzugsverordnung des Finanzministeriums vom 6. 2. 1901 zum Einkommen-St.-Ges. (Bl. *) 1901 S. 228.

1. Grund- und Häusersteuer: Gesetz v. 9. 8. 1900, d. Einschätzung d. Grundstücke und Gebäude betr. (Bl. S. 887):

§ 13. Nicht zu veranlagten sind . . . 3) zum Gemeingebrauch bestimmte Plätze . . . , öffentliche Anlagen, Begräbnisstätten. 4) Grundstücke, welche Zugehörden zu steuerfreien Gebäuden bilden, soweit sie unmittelbar und ausschließlich den gleichen Zwecken dienen, wie die steuerfreien Gebäude selbst.

§ 21. Nicht zu veranlagten sind: . . . 3) Kirchen, Kapellen, Bethäuser. 4) die öffentlichen (auch Unterrichts- oder Wohlthätigkeits-) Zwecken dienenden Gebäude der Körperschaften, Stiftungen und rechtsfähigen Vereine. — Dienstwohnungen, welche sich in den in Ziff. 4 bezeichneten Gebäuden oder deren Zugehörden befinden, bleiben von der Veranlagung zur Häusersteuer gleichfalls frei. Vollzugsverordnung v. 7. 11. 1900, (Bl. S. 1043 ff. u. v. 1. 12. 1900, (Bl. S. 1069.

2. Einkommensteuer: Gesetz v. 20. 6. 1884, (Bl. 1900 S. 991 ff):

Art. 6. Vom Bezug zur Einkommensteuer sind befreit: . . . 6) Sterbquartalbezüge.

3. Kapitalrentensteuer. Ges. v. 29. 6. 1874. (Bl. S. 361. 1886 S. 37. 1892 S. 119. 1894 S. 279. 1900 S. 877. Vollz.B. v. 6. 5. 1901. (Bl. S. 379 ff.

Art. 5 u. 6 b. Ges. Befreit sind . . . 2) Anstalten, welche vom Staat durch jährliche nicht aus privatrechtlichen Titeln zu leistende Zuschüsse unterstüßt werden; 3) Anstalten,

*) (Bl. = Staatl. Ges. u. B.D.Blatt.

welche für Krankenverpflegung und Armenunterstützung, sowie öffentliche Anstalten, welche für den Unterricht bestimmt sind; falls dieselben mit andern Anstalten verbunden, welche eine Steuerbefreiung nicht zu genießen haben, so bleiben die Zinsen und Nebenbezüge nur insoweit frei, als dieselben zu den gesreiten Zwecken dienen; 4) Auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten zur Versicherung gegen Feuerschaden, . . . ferner auf Gegenseitigkeit gegründete Sterbekassen; 6) Baupflichtige bezüglich der Erträgnisse aus Ablösungskapitalien für Zehntbaulasten.

§ 3 der Vollz.B. v. 6. 5. 1901. Gbl. S. 379 ff. Unter Anstalten, welche für Krankenverpflegung und Armenunterstützung bestimmt sind, sind auch die Stiftungen und Kassen zur Verpflegung und Unterstützung von Kranken und Armen zu verstehen.

Als öffentliche, für den Unterricht bestimmte Anstalten sind alle vom Staat anerkannten inländischen Anstalten, Stiftungen und Fonds anzusehen, welche die Bestimmung haben, den Unterricht im ganzen Lande oder in einem Teile der Orte derselben oder auch nur einer Klasse der Einwohner oder eines Religionsteils zu befördern, sei es durch Erteilung gemeiner Schul- und Gewerbskenntnisse oder höherer Bildung in Wissenschaft, Kunst und Gewerbe, jedoch mit Ausschluß aller auf Rechnung von Privatpersonen bestehenden Anstalten und der Stipendienstiftungen, soweit deren Erträgnisse nur den Angehörigen bestimmter Familien zukommen.

Als öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht sind nach allgemeinen Erlassen der Großh. Steuerdirektion vom 2. April 1886 Nr. 4750 und 2. November 1888 Nr. 17230 nur solche anzusehen, welche Körperschaftsrechte besitzen entweder durch Verleihung derselben nach der landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1883, Gbl. S. 324, oder als genehmigte Stiftungen nach dem Stiftungen-Gesetz vom 5. Mai 1870 § 1 u. 2.

4. Wein-Steuer. Gef. v. 19. 5. 1882. Gbl. S. 137. 1888 S. 377 u. 1892 S. 27:

Art. 28 Ziff. 5. Die Einlage von Meß- und Kommunionwein ist steuerfrei.

5. Verkehrssteuer. Gef. v. 6. 5. 1899. Gbl. S. 133 ff., Besteuerung des Grundstücksverkehrs betr. (für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft tretend, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist):

§ 33. Von der Verkehrssteuer bleiben befreit: 3) Erwerbungen solcher juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecke der Wohlthätigkeit oder des Unterrichts verfolgen . . . 4) Erwerbungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die zum Zweck der Errichtung von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden und von Pfarrhäusern staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften verwendet werden sollen.

Wenn im Falle von Ziffer 4 die Erwerbungen nicht sofort für die dort bezeichneten Zwecke Verwendung finden, so ist die Steuer einstweilen zu entrichten oder sicher zu stellen, vorbehaltlich der Rückerstattung, sobald die Verwendung stattgefunden hat. Auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Zweck ausschließlich auf den Bau und die Unterhaltung von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden und von Pfarrhäusern staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften gerichtet ist, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 35. Von der Verkehrssteuer bleiben befreit:

1. Die Erwerbungen von Grundstücken im Verkehrswert bis 100 M einschließlich.

umfaßt der steuerpflichtige Rechtsakt mehrere Grundstücke, so tritt die Befreiung nur ein, wenn der Gesamtwert der Grundstücke den Betrag von 100 M nicht übersteigt.

2. Die Erwerbung eines Grundstücks im Flächenmaß von weniger als 9 ar durch den Besitzer eines angrenzenden Grundstücks, wenn die Grundstücke zum Zweck gleichartiger land- oder forstwirtschaftlicher Benützung vereinigt werden.

3. Die Erwerbung von land- oder forstwirtschaftlich benützten Grundstücken in andern als den unter Ziffer 2 bezeichneten Fällen durch Tausch, wenn dadurch ein Grundstück des einen der Beteiligten mit einem angrenzenden gleichartigen Grundstück des andern in einer Hand vereinigt wird. Die Steuerfreiheit gilt nur insoweit, als die Tauschgegenstände in Grundstücken bestehen.

Vgl. hierzu §§ 52 ff. und wegen gnadentweisen Nachlasses oder Rückerstattung von Steuer §§ 59 ff. der Vollz.B. v. 19. 2. 1900, Gbl. S. 427 ff. Die betreffenden Gesuche sind an das Grundbuchamt zu richten, welches die Steuer angelegt. — Entstehen Anstände, so empfiehlt sich für die örtliche kirchliche Stiftungsbehörde sofort Berichterstattung an den Oberkirchenrat unter Vorlage der Akten.

6. Erbschafts- und Schenkungssteuer: Gesetz vom 14. 6. 1899. Gbl. S. 165:

§ 3. Die Erbschaftssteuer beträgt vom Wert des Anfalls: 4 d) bei Anfällen, die ausschließlich zu milden (wohlthätigen), gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Zwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist, 6 Prozent. 5) Bei Anfällen an sonstige — nicht in gewissen verwandtschaftlichen Verhältnissen zu dem Erblasser stehenden — Personen 10 Prozent.

§ 4. Von der Erbschaftssteuer sind befreit: 1) Anfälle, deren Wert 100 M nicht übersteigt. 2) Anfälle, die zur sofortigen Verteilung unter Arme bestimmt sind 8) Juristische Personen des öffentlichen Rechts für Anfälle, die bestimmungsgemäß zu Zwecken der Wohlthätigkeit und des Unterrichts oder zur Errichtung von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden und von Pfarrhäusern staatlich anerkannter Religionsgesellschaften verwendet werden sollen. — Wenn in dem Fall von Ziff. 8 der Anfall nicht sofort für die dort bezeichneten Zwecke Verwendung findet, so ist die Steuer einstweilen zu entrichten oder sicherzustellen, vorbehaltlich der Rückerstattung, sobald die Verwendung stattgefunden hat. Auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Zweck ausschließlich auf Wohlthätigkeit oder Unterricht oder auf den Bau und die Unterhaltung von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden und von Pfarrhäusern gerichtet ist, findet diese Vorschrift keine Anwendung. —

NB. Nach Erlaß Gr. Min. d. Finanzen v. 10. 7. 1901 Nr. 5727 (Steuer-B.D.Vl. S. 91) sind auf Grund des § 4 Ziff. 8 alle Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts mit der Bestimmung der Verwendung für Neubau, Erweiterung, Vergrößerung, Unterhaltung oder Ausschmückung von Kirchen und Pfarrhäusern steuerfrei zu lassen.

§ 47. Die Schenkungssteuer ist vom Wert der Schenkung nach den für die Erbschaftssteuer festgesetzten Sätzen zu entrichten.

§ 48. Von der Schenkungssteuer sind befreit: Schenkungen von beweglichen Sachen und von Rechten, die nicht notariell beurkundet sind.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung:

1. auf Schenkungen von Rechten an Grundstücken. 2.

Im Übrigen finden die für die Erbschaftssteuer angeordneten Befreiungen auch auf Schenkungen sinngemäße Anwendung.

Vgl. hierzu §§ 78 ff. und wegen gnadeweisen Nachlasses oder Rückerstattung §§ 85 ff. d. Vollz.B. v. 8. 12. 1899, Gbl. S. 829 ff. Die betr. Gesuche sind an den Notar zu richten, welcher die Steuer angelegt hat. — Entstehen Anstände, so empfiehlt es sich für die örtlichen kirchlichen Stiftungsbehörden, sofort dem Evang. Oberkirchenrat unter Vorlage der Akten Bericht zu erstatten.

II. Gemeindeumlagen.

Die Geistlichen als solche genießen hinsichtlich des Bezugs zu den Gemeindeumlagen kein Sonderrecht. Die Gemeindeumlagen aus den Grund-, Gefäll- und Kapitalrentensteuernkapitalien der Pfründe zahlt die Zentralpfarrkasse bei den ihrer Verwaltung unterstehenden Pfründen unmittelbar an die Gemeindeverrechnung. Vgl. Bef. des Oberkirchenrats v. 3. 8. 1886, Kirchl. B.O.Bl. S. 97, und v. 22. 9. 1891, Kirchl. B.O.Bl. S. 140.

Der Gemeindebesteuerung unterliegen nur die für die staatliche Besteuerung veranlagten Steuerkapitalien und Einkommensteueranschlüsse.

Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden, Gbl. 1896 S. 262 ff:

§ 81. Befreit vom Bezug zur Gemeindebesteuerung sind:

. . . 9) Die Steuerkapitalien der Pfarrhäuser mit deren Zubehör; ferner das Grund- und Gefällsteuerkapital der den Pfarrdiensten der betr. Gemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke und Gefälle bis zum Betrag von 10 000 M

Besitzt ein Pfarrdienst keine Grund- und Gefällsteuerkapitalien oder an solchen nicht volle 10 000 M in der betr. Gemeinde, so darf diese Summe aus Kapitalrentensteuernkapitalien des Pfarrdienstes, diese im gesetzlich (§ 85 Abs. 1) geminderten Betrage gerechnet, entnommen oder ergänzt werden.

Ebenso Städteordnung § 81.

III. Gebühren und Sporeln.

1. Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor den bürgerlichen Gerichten: Bei dem Reichsgericht: vergl. § 98 des Reichsgerichtskostengesetzes vom 18. 6. 1878. (Rgbl. *) 1898 S. 659 ff. u. B. v. 24. 12. 1883. Rgbl. 1884 S. 1.

Bei den badischen Gerichten: Gef. v. 22. 2. 1879, die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großh. Baden betr. Gbl. S. 179:

*) Rgbl. = Reichsgesetzblatt.

§ 19. Gebührenfreiheit genießen 3) Kirchenfonds (nicht auch Kirchspiels-
gemeinden). 4) Öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht.

2. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Rechts-
polizeikostengesetz vom 15. 6. 1899, GBl. S. 201 ff. § 11: Von Zahlung der
Gebühren sind befreit 3) Kirchenfonds (nicht auch Kirchspielsgemeinden).
4) Öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht.

In Grundbuchsachen: vergl. § 30 des Grundb. Ausf. Ges. GBl. 1899 S. 273 und
§ 95 der Kosten-V. v. 21. 1. 1901, GBl. S. 45 ff., wornach die betr. Bestimmungen des
Rechtspolizeikostengesetzes entsprechend Anwendung finden, soweit nicht Ausnahmen
vorgesehen.

3. Sportelfreiheit in Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtssachen:
Verwaltungsgebührengesetz v. 4. 6. 1888 bezw. 15. 6. 1894, GBl. 1895 S. 400:

§ 20. Die Erhebung von Sporteln unterbleibt 2) in Angelegenheiten der
kirchlichen Stiftungen und der Stiftungen für Wohlthätigkeit oder öffentlichen Unterricht.
3) In Angelegenheiten der Körperschaften, welche Zwecke der Wohlthätigkeit oder des
öffentlichen Unterrichts verfolgen.

Allgemeines Kirchensteuergesetz vom 18. 6. 1892, GBl. S. 279 u. 1893 S. 38.
Art. 31: die Erhebung von Sporteln unterbleibt in Angelegenheiten der Besteuerung
für allgemeine und örtliche kirchliche Bedürfnisse, insoweit ein kirchlicher Verband die
Sporteln zu tragen hätte.

8.

Zur Nachricht.

Die Diensträume der Evangelischen Kirchenbauinspektion Heidelberg befinden sich
nunmehr in dem für dieselbe erworbenen Dienstgebäude Plöckstraße Nr. 66.